



# Deutsche Psychologische Gesellschaft für Gesprächspsychotherapie

## **DPGG-Letter 5-2011**

**24. April 2011**

Die nach der Mitgliederzahl größte deutsche Psychotherapeutenkammer hat sich in der Kammerversammlung am 9.4.2011 teils ausführlich mit Themen befasst, die für die Interessen der Gesprächspsychotherapie und der Gesprächspsychotherapeuten von Bedeutung sind.

### **Kurzbericht**

#### **zu vier Themen der Kammerversammlung der LPK NRW am 9. April 2011**

##### **1. Versorgungsgesetz**

Frau Bettina am Orde, die für das ärztliche Vertragsrecht zuständige Referatsleiterin im Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW, referierte zu dem Thema „Erwartungen an ein Versorgungsgesetz“.

Sie trug vor, dass nach ihrer Auffassung die bisherigen Bemühungen zur Verbesserung der Versorgung in Klientel-Bedienung und Interessenspolitik versandet und dass bei den Bürgern keine Verbesserungen angekommen seien.

Deshalb hätten die Länder mit dem Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz (GMK) vom 1. Juli 2010 eine Stärkung ihrer Mitgestaltungsmöglichkeiten für eine flächendeckende Gesundheitsversorgung eingefordert.

Der Verfassungsauftrag an die Länder zur allgemeinen Daseinsfürsorge beinhaltet auch die Gewährleistung einer umfassenden medizinischen Versorgung. Deshalb müssten die Länder sowohl auf Bundesebene (Gemeinsamer Bundesausschuss) wie auch auf Landesebene (Landesausschüsse der Krankenkassen und Leistungserbringer) Mitspracherechte zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung erhalten.

#### Kommentar:

Der politische Anspruch der Länder auf Mitgestaltung der medizinischen Versorgung erstreckt sich auch - quantitativ und qualitativ - auf die psychotherapeutische Versorgung. Auf dieser Grundlage wurde der einstimmige AOLG-Beschluss vom November 2010 zur Notwendigkeit der sozialrechtlichen Anerkennung der staatlich zugelassenen Ausbildungsverfahren Gesprächspsychotherapie und Systemische Therapie getroffen.

## 2. Bericht des Vorstands und Aussprache

Es lag ein schriftlicher Bericht vor. Im Fokus der Aussprache stand der AOLG-Beschluss, zu dem der Vorstand in dem schriftlichen Bericht festgehalten hatte:

*„Der in der 4. Kammerversammlung [10.12.2010)] verabschiedete Antrag zur Frage der sozialrechtlichen Anerkennung aller psychotherapeutischen Ausbildungsverfahren zur Vermeidung von Diskrepanzen zwischen Berufsrecht und Sozialrecht wurde Herrn MR Godry im Dezember 2010 übermittelt. Herr MR Godry versicherte die grundsätzliche Unterstützung des Anliegens, wie sie in dem AOLG-Beschluss vom 18./19. November 2010 zum Ausdruck gekommen ist. Zuständig sei allerdings das Bundesgesundheitsministerium (BMG), den Ländern fehle hier die gesetzgeberische Kompetenz. Er gehe davon aus, dass die Länder erst nach einer Vorlage des BMG zu diesem Thema weiter beraten würden.“*

Auf Nachfrage erläuterte Frau Konitzer, Kammerpräsidentin und Vizepräsidentin der BPtK, das Ministerium vertrete die Auffassung, dass *"alles, in dem ausgebildet wird, auch in der Versorgung ankommen soll"*.

Die Präsidentin wurde in Bezug auf die ablehnende Haltung der BPtK zu dem AOLG-Beschluss (siehe DPGG-Newsletter 4-2011 zur BPtK-Web-Meldung vom 30.03.2011) darum gebeten, die Position des Kammervorstandes klar zu stellen: Sie erklärte allgemein, der Vorstand NRW sei schon immer dafür eingetreten, dass das Sozialrecht dem Berufsrecht folgen müsse. Eine klare Position des Vorstandes der Kammer NRW zu dem aktuellen AOLG-Beschluss - etwa durch die Aufnahme der AOLG-Forderung in die Reformvorschläge der BPtK - ist aber trotz Nachfrage nicht erkennbar geworden. Stattdessen wies Frau Konitzer darauf hin, der AOLG-Beschluss sei im BMG „angekommen“. Er werde dort aber zur Begründung für die vom BMG favorisierte Direkt-Ausbildung genutzt, die doch keiner wolle!

In der Diskussion wurde klargestellt, dass die Umsetzung des AOLG-Beschlusses nicht von der zukünftigen Ausbildungsstruktur (Direkt-Ausbildung/Weiterbildung oder post-graduale Ausbildung) abhängt und auch unabhängig von Ausbildungsfragen versorgungspolitisch bedeutsam ist.

### Kommentar:

Während auf der Kammerversammlung im Dezember 2010 noch mit abwegigen Argumenten vom Kammervorstand gegen den AOLG-Beschluss argumentiert wurde, dieser aber dennoch von der Kammerversammlung durch Beschluss begrüßt wurde, konnte er am 9. April 2011 - nach dem Gespräch des Kammervorstands im zuständigen NRW-Ministerium - erfreulicherweise breit und ernsthaft diskutiert werden.

Wegen der Behauptung der Präsidentin, es gebe bisher keine Vorschläge zur Umsetzung des AOLG-Beschlusses, wurde im Nachgang zu der Kammerversammlung dem Vorstand und den Mitgliedern der Kammerversammlung der GwG-Vorschlag zur gesetzestechnischen Umsetzung des (damals erst angestrebten) AOLG-Beschlusses zusammen mit dem DPGG-Letter 4-2011 übersandt, der der BPtK bereits am 31. August 2010 übermittelt worden war.

Mit der Darstellung der Präsidentin, im BMG werde der AOLG-Beschluss als Argumentationsgrundlage für eine Direkt-Ausbildung herangezogen, wird die Unterstellung der BPtK fortgesetzt, wer die Umsetzung des AOLG-Beschlusses fordere, gefährde die Reform der Psychotherapeuten-Ausbildung.

Von der BPtK (und deren Vizepräsidentin) wäre zu erwarten, dass sie der haltlosen BMG-Argumentation - so sie denn dort tatsächlich vertreten werden sollte - entgegen tritt.

Denn: Inhaltlich ist der AOLG-Beschluss, der auf die psychotherapeutenrechtliche Verwirklichung des Grundsatzes zielt, dass das Sozialrecht dem Berufsrecht folgt, völlig unabhängig davon, ob es bei der postgradualen Ausbildung bleibt oder ob sich Überlegungen zu einer Direkt-Ausbildung durchsetzen.

In dem wenig wahrscheinlichen Fall einer künftigen Direkt-Ausbildung würde die vertiefte Qualifizierung in die Weiterbildung verlagert. Dann müsste gesetzlich geregelt werden, dass - analog der Facharztqualifikation - alle Fachrichtungsabschlüsse der PsychotherapeutInnen zur GKV-Versorgung befähigen und daher zur Eintragung in das Arzt/Psychotherapeutenregister berechtigen.

Gemäß AOLG-Beschluss würden dann berufsrechtlich-statusbegründende, an fachlich hohe Voraussetzungen gebundene Grundentscheidungen (Approbation/kammerrechtliche Weiterbildung) von der kassenärztlichen Selbstverwaltung nicht mehr konterkariert werden dürfen.

Für die weitere Meinungsbildung in der Fachöffentlichkeit und im Hinblick auf den Deutschen Psychotherapeutentag am 13./14. Mai 2011 bitten wir Sie, insbesondere den DPGG-Letter 4-2011, der auf das falsche BPtK-Argument einer Reformgefährdung eingeht, an die Ihnen bekannten DPT-Delegierten ihrer Landeskammer sowie in die Berufs- und Fachverbände hinein weiterzuleiten.

### **3. Ergänzung der Fortbildungsordnung/Anforderungen an Supervisoren in Ausbildungsverfahren**

Die VPP-Fraktion hatte einen Antrag eingebracht, der darauf abzielte, dass gerade auch die Personen als Supervisoren anerkannt werden können, die zwar nicht über eine Approbation verfügen, insbesondere weil „ihr“ Verfahren noch nicht von allen Ländern als wissenschaftlich anerkannt angesehen wurde (Systemische Therapie), deren fachliche Qualifikation für „ihr“ Verfahren aber mindestens dem Niveau der übergangsrechtlichen Approbation entspricht - also gerade die Personen, die in besonderer Weise über alle fachlichen Voraussetzungen zur Supervision in dem entsprechenden Verfahren verfügen.

In der Begründung des VPP-Antrages wurde zudem darauf hingewiesen, dass eine Anpassung des Übergangsrechts zur Supervisorenanerkennung ihren Zweck nur dann erfüllen könne, wenn die Ausbildungsstätten der entsprechenden Verfahren zur Behandlung von Patienten sozialrechtlich ermächtigt würden.

Der Antrag der VPP-Fraktion ist an den Mehrheitsverhältnissen in der Kammerversammlung gescheitert.

#### **4. Weiterentwicklung der Weiterbildungsordnung**

Zur Diskussion stand eine Weiterentwicklung der Weiterbildungsordnung durch "Weiterbildung in Ausbildungsverfahren".

Die Vorsitzende des Ausschusses für Fort- und Weiterbildung berichtete, dieses Thema werde im Ausschuss unverändert kontrovers diskutiert. Ausdrücklich werde nur von der Vertreterin der Systemischen Therapie eine kammerrechtliche Weiterbildungsregelung für Ausbildungsverfahren gefordert. Deshalb werde der Kammerversammlung zur Diskussion gestellt, ob die Weiterbildungsordnung speziell um eine Regelung für die Systemische Therapie ergänzt werden solle und ob dann zunächst Erfahrungen damit abgewartet werden sollten.

Dem wird entgegengehalten, dass vor der Regelung von Einzelfällen eine grundsätzliche Verständigung darüber erreicht werden müsse, ob eine Weiterbildung in Ausbildungsverfahren vorgesehen werden solle.

Eine Beschlussfassung erfolgte nicht.

#### Kommentar:

Auf dem 18. Deutschen Psychotherapeutentag ist wohl eine Grundsatzentscheidung zu dieser Frage zu erwarten. Der 18. DPT (13./14.5.11) wurde auf zwei Tage ausgedehnt, um den Bericht der Kommission „Zusatzqualifizierung“ zu diskutieren und einen Beschluss zur Erweiterung der Muster-WBO um Weiterbildung in Verfahren herbei zu führen. Aus Sicht der Ausbildungsverfahren, die bisher keine Richtlinien-Verfahren sind, wäre eine um die Ausbildungsverfahren erweiterte Weiterbildungsordnung allenfalls dann sinnvoll und tolerabel, wenn

- sie für alle Verfahren strukturell und finanziell unter gleichen Bedingungen durchführbar wäre und
- der Weiterbildungsabschluss in allen Verfahren identische berufs- und sozialrechtliche Konsequenzen hätte.

Ohne die gesetzliche Umsetzung des AOLG-Beschlusses vom November 2010 (Aufhebung der Diskrepanz zwischen Berufs- und Sozialrecht bei statusbegründenden Qualifizierungsabschlüssen) sind diese Bedingungen nicht gegeben. Bevor über eine reglementierte Weiterbildung in Verfahren weiter diskutiert wird, ist deshalb alles daran zu setzen, zunächst die Ausbildung in den Ausbildungsverfahren zu verwirklichen.

Spätestens seit den Vorschlägen der BPtK vom 8. Dezember 2010 gegenüber dem BMG zur Reform des Gesetzes (vgl. DPGG-Letter 2-2011), die in Kenntnis und unter Ablehnung/Zurückstellung des AOLG-Beschlusses gemacht wurden, ist aber für jeden erkennbar, dass der BPtK-Vorstand die Verwirklichung der Ausbildung in den Verfahren, die keine Richtlinien-Verfahren sind, mit dem Argument unberücksichtigt lässt, die Ausbildungsreform (nebenbei auch die kammerrechtliche Erlangung zusätzlicher zu weiteren Abrechnungsgenehmigungen führenden Fachkunden) für die Richtlinienverfahren habe Vorrang.

Nach den Vorschlägen des BPtK-Vorstandes bliebe die Heranbildung beruflichen Nachwuchses für die Nicht-Richtlinien-Ausbildungsverfahren weiterhin ausgeschlos-

sen; sie würden auf diese Weise auf Dauer kalt entsorgt, was mit der perspektivlosen Aufnahme in Weiterbildungsordnungen nur kaschiert würde.

Deshalb ist nicht nachvollziehbar, weshalb sich die Systemische Therapie als Vorreiter einer kammerrechtlichen Weiterbildungsordnung für die Ausbildungsverfahren aufdrängt.

Es bleibt zu hoffen, dass der 18. DPT zu einer sachlichen psychotherapiepolitischen Position findet. Dazu gehört, den AOLG-Beschluss vom November 2010 als außerordentlich wichtige Länderstellungnahme zu Gunsten der Psychotherapeutenprofession, zu Gunsten der psychotherapeutischen Versorgung und zu Gunsten der Angleichung des Psychotherapeutenrechts an das Vertragsarztrecht aufzugreifen und - entgegen der bisherigen Haltung des BPTK-Vorstandes - mit großer Priorität zu unterstützen.

Die nötige Novellierung des Psychotherapeutenrechts bedarf der Zustimmung der Länder (Bundesrat), ihre Realisierung sollte nicht dadurch verzögert oder gefährdet werden, dass der AOLG-Beschluss zur Aufhebung der Diskrepanz von Berufsrecht und Vertragsrecht von der Psychotherapeutenvertretung ignoriert wird.

-----

Herausgeber: Deutsche Psychologische Gesellschaft für Gesprächspsychotherapie

c/o Geschäftsstelle des IfP  
Frau Adomeit  
Von-Melle-Park 5  
20146 Hamburg  
T.: 040-4 28 38 5366  
E-Mail: [adomeit@uni-hamburg.de](mailto:adomeit@uni-hamburg.de)